Satzung der Stadt Zarrentin

über den Bebauungsplan Nr. 12
"Wohnen am südlichen Schaalsee"

Mit örtlichen Bauvorschriften

Teil A: Planzeichnung gem.PlanzV 1990

Maßstab 1 : 500

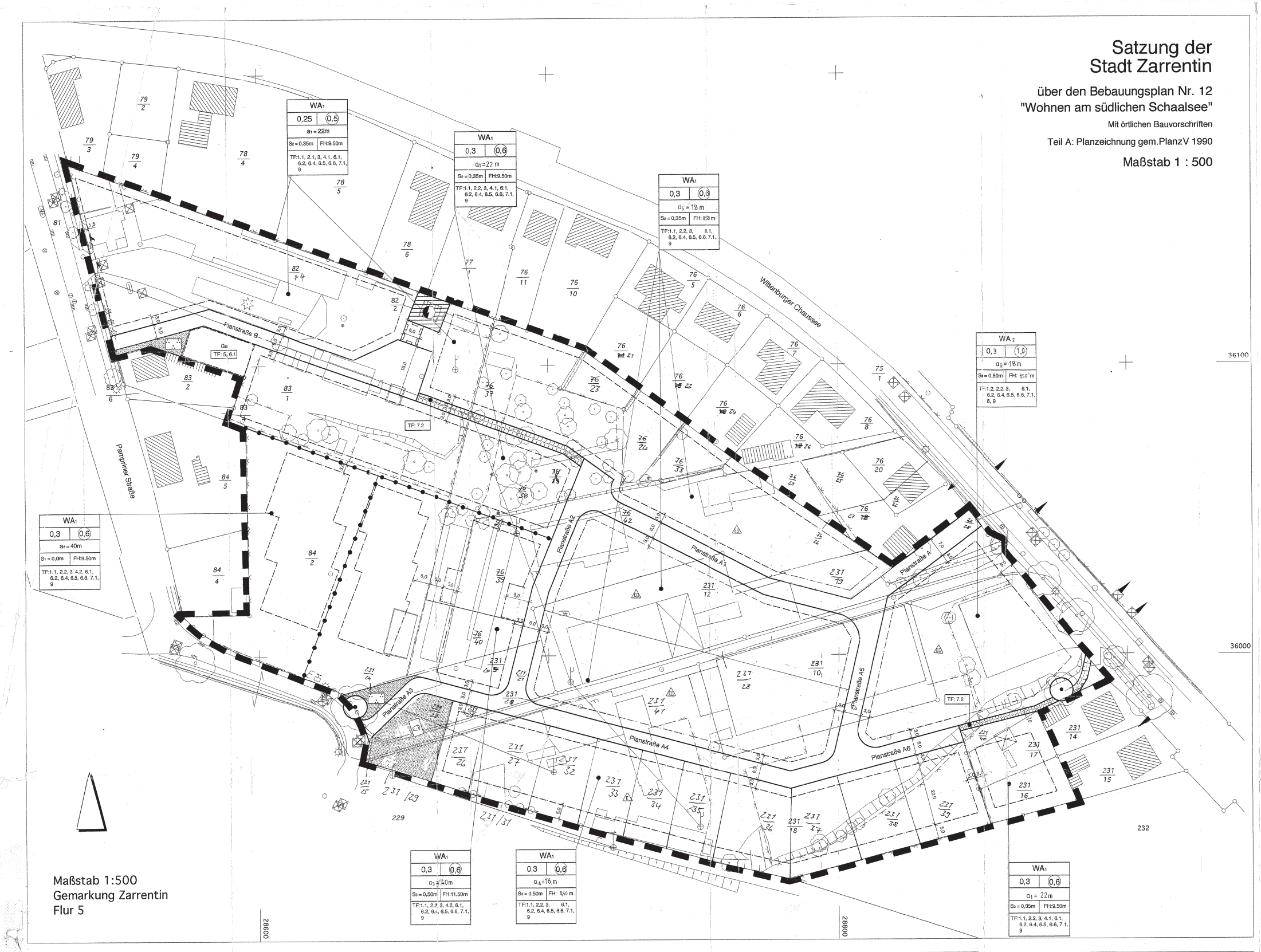

Maßstab 1:500
Gemarkung Zarrentin
Flur 5

Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA1 / WA2 — Allgemeine Wohngebiete 1 und 2 (§ 4 BauNVO)

nur Einfamilienhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

0,6 — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
0,3 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
S1 - S3 — maximal zulässige Sockelhöhe (§ 9 Abs. 2 BauGB)
FH — maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen (18 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 f. BauNVO)

a1 - a3 — abweichende Bauweise gemäß Teil B, textl. Festsetzungen Punkt 4. (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)
a4 — bis zu 16 m zulässig
a5 — bis zu 18 m zulässig

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) gem. Teil B, textl. Festsetzung 7.3
Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Geh- und Radweg gem. Teil B, textl. Festsetzung 7.2

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Elektrizität

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Spielplatz gem. Teil B, textl. Festsetzung 5.7
Zweckbestimmung: Parkanlage

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

zu erhaltender Einzelbaum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen gem. Teil B, textl. Festsetzung 5
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger und der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

TF. 1 — gemäß Teil B, textliche Festsetzung Nr.1

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen
vorhandene Grundstücksgrenzen
2, 3/4 — Flurstücksnummern

Hinweise

1. Planzeichenerklärung / Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dez. 1990.

2. Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalbehörde des Landkreises Ludwigslust zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer, sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

3. Altablagerung (ehem. Deponie)

Im Bereich des Baugebietes WA2 wurden bis ca. 1945 Bauschutt, Holzreste und Hausmüll abgelagert (Bauschutt z.T. nach 1945). Die aus den im September 1996 durchgeführten 6 Probeschürfen à 6 m2 Materialentnahme gewonnenen Erkenntnisse lassen den Schluß zu, daß die Altablagerung hinsichtlich der Gewährleistung tragfähiger Baugründes vor Wiedereinbau entweder vor Ort oder an anderer Stelle behandelt werden muß und daß ca. 30 % des Ablagerungsvolumens vorausschlich den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu entsorgen sein werden. Gesundheitsgefahren sind nicht zu befürchten, so daß eine Kennzeichnungspflicht gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nicht gegeben ist.

4. Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt teilweise im 100-m-Gewässerschutzstreifen des Schaalsees. Die für das Baugebiet erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 des ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern wurde mit Datum vom 14.04.1998 erteilt.

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten **WA1** sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).

In den Allgemeinen Wohngebieten **WA1** sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten **WA2** sind ebenfalls Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig und die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen bis auf Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplans (gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

2. Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 4 BauNVO

2.1 In den Baugebieten, in denen eine GRZ von 0,25 festgesetzt ist, ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 70 % zulässig.

2.2 In den Baugebieten, in denen eine GRZ von 0,3 festgesetzt ist, darf diese ausnahmsweise bis auf maximal 0,35 überschritten werden, wenn die festgesetzte GFZ eingehalten wird. Die zulässige Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50% bezieht sich in jedem Falle auf die GRZ von 0,3.

3. Höhenlage gemäß § 9 Abs. 2 BauGB und Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO

3.1 Höhenlage baulicher Anlagen

Die Sockelhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und der Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses (Erdgeschoßfertigfußboden - oberer Bezugspunkt).

3.2 Höhe baulicher Anlagen

Firsthöhe ist das Maß zwischen der Sockelhöhe gemäß TF Nr. 3.1 (unterer Bezugspunkt) und der oberen Kante des Gebäudes (oberer Bezugspunkt). Die Firsthöhe darf nur durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Antennen) überschritten werden.

4. Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

4.1 In der abweichenden Bauweise a1 sind Gebäude (Doppelhäuser bzw. Hausgruppen gelten als ein Gebäude) mit Längen bis zu 22 m zulässig.

4.2 In der abweichenden Bauweise a2 bzw. a3 sind Gebäude (Doppelhäuser bzw. Hausgruppen gelten als ein Gebäude) mit Längen bis zu 30 m bzw. 40 m zulässig.

5. Fläche für Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die festgesetzte Fläche dient der Deckung des über den notwendigen Nachweis hinausgehenden Bedarfs an PKW-Abstellmöglichkeiten inform aneinandergebauter Kleingaragen, deren einzelne Grundflächen 30 m2 und deren Höhe 3,00 m nicht überschreiten. Stellplätze und überdachte Stellplätze, die die vorgenannten Maße nicht überschreiten, sind zulässig. Die landesbauordnungsrechtlichen Vorschriften zu den Grenzabständen bleiben unberührt. Als Nutzer der Garagen kommen die körftigen Bewohner des Plangebietes und die Anlieger an der Pamminer Straße infrage.

6. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

6.1 Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind in ihren vertikalen Bauteilen mit Kletterpflanzen zu begrünen.

6.2 Im unmittelbaren Umfeld von Stellplatz- bzw. Garagenanlagen (bis max. 5 m Entfernung), die mehr als 4 Stellmöglichkeiten aufweisen, ist je fünf Stellplätze ein Obstbaum oder ein standortgerechter Laubbaum gemäß TF Nr. 6.8 in ein mindestens 12 m2 großes Pflanzbeet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Das Pflanzbeet ist mit bodendeckenden Kleingehölzen und Ziersträuchern zu bepflanzen.

6.3 In den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind einseitig Obstbäume (sichtfruchtende Arten bzw. Formen ohne bzw. mit nur geringem Fruchtansatz, ansonsten Laubbäume in den Arten und Qualitäten gemäß TF Nr. 6.8) in mindestens 12 qm große Pflanzbeete zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzbeete sind mit bodendeckenden Kleingehölzen und Ziersträuchern zu bepflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von durchschnittlich 20 m zu pflanzen, wobei - in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (Zufahrten, Einmündungen) - Abweichungen von ± 5 m zulässig sind. Die Bepflanzung des Straßenraumes ist dann (folgende Pflanzperiode) vorzunehmen, wenn auf 3/4 der Baugrundstücke die Rohbauphase beendet ist.

6.4 Pro Grundstück ist ein Obstbaum oder standortgerechter Laubbaum gemäß TF Nr. 6.8 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten; Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Verpflichtung zur Anpflanzung entfällt, wenn auf dem jeweiligen Grundstück ein Laubbaum gemäß TF Nr. 6.8 erhalten wird.

6.5 Dachflächen mit Dachneigungen < 22° sind mit einer extensiven Dachbegrünung oder einem Grasdach zu versehen.

6.6 Vorhandene Laubbäume und Obstbäume sind in ihrem Bestand zu erhalten, wenn sie mindestens 5 m von den Außenkanten von Tiefbau- und Hochbaumaßnahmen entfernt stehen. Falls Bäume mit einem Stammdurchmesser >10 cm gerodet werden müssen, ist eine entsprechende Kompensation im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.7 Die Anpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen sind in der auf die Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen, wobei im Spielplatzbereich ungiftige Arten zu verwenden sind.

6.8 Artenliste

Die Laubbäume (außer Obstbäume, lfd. Nr. 1, 2 und 7) haben einen durchgehenden Leittrieb aufzuweisen, der Stammumfang der mindestens zwei mal verpflanzten Hochstämme hat mindestens 14 bis 16 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu betragen.

1	Kirsche	Prunus spec.
2	Apfel	Malus spec.
3	Eberesche	Sorbus aucuparia
4	Rotdorn	Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'
5	Scharlach-Rotkastanie	Aesculus carea 'Briotti'
6	Spitzahorn	Acer platanoides 'Reitenbachii'
7	Stieleiche	Pyrus calleryana 'Chanticleer'
8	Winterlinde	Tilia cordata

Die nachfolgend aufgeführten Gehölze müssen mindestens zwei mal verschulte Sträucher oder Heister mit einer Höhe von 100 bis 150 cm sein.
Gehölze für geschnittene Hecken:

9	Hainbuche	Carpinus betulus
10	Liguster	Ligustrum vulgare
11	Rotbuche	Fagus sylvatica
12	Weißdorn	Crataegus spec.
13	Berberitze	Berberis spec.

Gehölze für freiwachsende Hecken und Gebüsche

14	Hartriegel	Cornus sanguineum
15	Flieder	Syringa vulgaris
16	Schneeball	Viburnum opulus
17	Wildrose	Rosa spec.
18	Faulbaum	Rhamnus frangula
19	Schlehe	Prunus spinosa
20	Haselnuß	Corylus avellana
21	Forsythie	Forsythia x intermedia
22	Weigelie	Weigela spec.
23	Liguster	Ligustrum vulgare
24	Johannisbeere	Ribes sanguineum
25	Pfeifenstrauch	Philadelphus spec.
26	Ilex	Ilex aquifolium
27	Waldrebe	Clematis spec.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

7.1 Pro Grundstück sind 2 "Fledermauskästen" entweder am Gebäude, und zwar jeweils an gegenüberliegenden Seiten, oder an den Bäumen anzubringen.

7.2 Die öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.

8. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Außenbauteile der Häuser im Bereich WA2 müssen mindestens den nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" erforderlichen Schallschutz aufweisen.

Entfernung zur Straßenachse der Wittenburger Chaussee	Lärmpegel-bereich	Außenbauteile von Aufenthalts-räumen, die direkte Sicht auf die Wittenburger Chaussee haben erf. $R'_{w,res}$	
		Wohnungen	Büroräume
unter 19 m	IV	40 dB	35 dB
19 m bis 45 m	III	35 dB	30 dB

9. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 LBauO M-V i. V. m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V und § 9 Abs. 4 BauGB

9.1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wohnen am südlichen Schaalsee".

Auf Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit einem umbauten Raum von bis zu 10 m3 sowie mindestens zweiseitig offene Garagenanlagen und Wintergärten ist diese örtliche Bauvorschrift unter Beachtung der unter TF Nr. 9.2 Satz 3 festgesetzten Materialwahl nicht anzuwenden.

9.2 Außenwände

Als Material ist nur Ziegelmauerwerk, rot bis rot-braun, entsprechend den RAL-Farbtönen 2000, 2002, 3000, 3002, 3004, 3005, 3011, 3013 und 3016 und Verputz in hellen Farbtönen entsprechend den RAL-Farbtönen 5007, 5012, 5014, 6019, 6021, 7032, 7035, 7038, 9001, 9002 und 9018 zulässig.
Als Verkleidung von Außenwänden sind auf maximal 50 % der Fläche der Fassade (wird berechnet incl. Fensterflächen) bzw. des Fassadenabschnittes Faserzementplatten oder senkrechte Holzschalung entsprechend den den RAL-Farbtönen 5001, 5007, 5012, 5014, 5015, 6000, 6001, 6002, 6004, 6005, 6010, 6017, 6025, 6028, 7035, 9001, 9002 und 9018 zulässig, wobei das Holz auch naturbelassen oder lasiert verwendet werden darf.

Für unter TF Nr. 9.1 aufgeführten Nebenanlagen, offenen Garagen und Wintergärten sind für die Außenwände und Verkleidungen auch andere Materialien außer Metall (z.B. Wellblech) zulässig.

9.3 Dächer

Geneigte Dächer müssen beidseitig die gleiche Neigung erhalten.

Die Dachneigung muß mindestens 35° und darf höchstens 50° betragen.

Für die Dacheindeckung sind rote, braune und graufarbene unglasierte Ton- oder Betondachpappen entsprechend den RAL-Farbtönen 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3011, 3013, 3016, 7016, 7036, 7040, 8004, 8011 und 8025 zu verwenden.

Ausnahmen:

9.3.1. Die vorgeschriebene Neigung gilt nicht für einzelne Bauteile des Daches, die konstruktionsbedingt andere Winkel erfordern (Krüppelwalm, Schleppgauben).

9.3.2. Bei der Errichtung von Grasdächern oder extensiv begrünten Dächern sind Neigungswinkel zwischen 0° und 22° zugelassen.

9.3.3. Die Mindestdachneigung gilt nicht für Nebenanlagen und Garagen.

9.4 Ausbildung der Dachgauben

In den Dachflächen darf die Summe der Breite der Gauben 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Die Dachlänge ist der Abstand zwischen den Außenkanten der Giebelwände, bei Doppel- und Reihenhäusern ist anstelle der Mitte der trennenden Wände maßgeblich. Der Abstand zwischen Gaube und seitlichem Dachabschluß sowie der Abstand zwischen zwei Gauben muß mindestens 1 m betragen.
Ausnahmsweise ist für die Summe der Breite von Zwerchhäusern (abgewalmte oder nicht abgewalmte Satteldachgauben) maximal 4/5 der Dachlänge zulässig. Ausnahmsweise ist zwischen Zwerchhäusern und seitlichen Dachabschluß sowie zwischen zwei Zwerchhäusern auch ein Abstand von mindestens 0,50 m zulässig.

9.5 Einfriedungen

Zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenseitigen Baugrenzen sind nur Einfriedungen in Form von Stakenzäunen (senkrechte Latten) oder Hecken aus Rotbuche (Fagus sylvatica) oder Hainbuche (Carpinus betulus) jeweils bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DER BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 MAGNETSCHWEBEBAHNPLANUNGSG VOM 23.11.1994 (BGBL. I S. 3486), DES § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBAUO M-V) VOM 26.04.1994 (GS MECKL.-VORP. GL. NR. 2130-3) UND DER KOMMUNALVERFASSUNG (KV) VOM 18.02.1994 (GS MECKL.-VORP. GL. NR. 2000-2) HAT DIE STADTVERTRETUNG DER STADT ZARRENTIN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 "WOHNEN AM SÜDLICHEN SCHAALSEE" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUR GESTALTUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ZARRENTIN, DEN 21.03.1997

BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellbeschlusses der Stadtvertretung vom 13. 07. 2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin erfolgt.

Zarrentin, den 20. 03. 01 (Glass) Bürgermeister

2. Die Stadtvertretung hat am 13. 07. 2000 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zarrentin, den 20. 03. 01 (Glass) Bürgermeister

3. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wurde mit dem Schreiben vom 18. 07. 2000 an der Planaufstellung beteiligt.

Zarrentin, den 20. 03. 01 (Glass) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18. 07. 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zarrentin, den 20. 03. 01 (Glass) Bürgermeister

5. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Bau GB ist vom 14. 08. 2000 bis 15. 09. 2000 durchgeführt worden.

Zarrentin, den 20. 03. 01 (Glass) Bürgermeister

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. 08. 2000 bis zum 15. 09. 2000 während der Dienststunden nach § 3 (2) Bau GB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gehend gemacht werden können, am 04. 08. 2000 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin ortsüblich bekanntgegeben worden.

Zarrentin, den 20. 03. 01 (Glass) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 12.03.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Rückschlüsse können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den 12.03.2001 (Sembdner) Fachdienstleiter

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger Öffentlicher Belange am 07. 12. 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zarrentin, den 20. 03. 01 (Glass) Bürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) Und dem Text (Teil B), wurden am 07. 12. 2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 07. 12. 2000 gebilligt.

Zarrentin, den 20. 03. 01 (Glass) Bürgermeisterin

~~10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom Az. : erteilt.~~

~~Zarrentin, den (Glass) Bürgermeisterin~~

11. Die Bebauungsplansatzung (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Zarrentin, den 03. 07. 01 (Glass) Bürgermeisterin

12. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sowie die Stelle, bei der, der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28. 06. 01 im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin und im Landkreisblatt des Landkreises Ludwigslust ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a (1) Nr. 9 Bau GB) hingewiesen worden. Der Satzung ist am 28. 06. 01 in Kraft getreten.

Zarrentin, den 03. 07. 01 (Glass) Bürgermeisterin

Übersichtsplan

M. 1 : 10.000

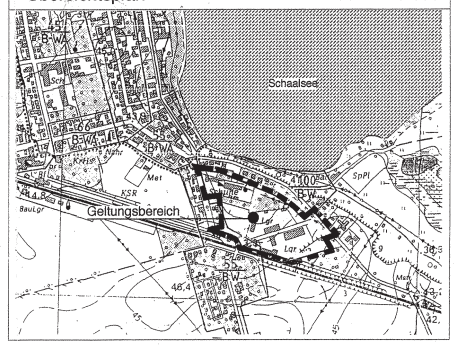

1. Änderung per 16.05.2000

Satzung der Stadt Zarrentin

über den Bebauungsplan Nr. 12
"Wohnen am südlichen Schaalsee"

Mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab 1 : 500

Das förmliche Verfahren wurde nach § 13 BauGB durchgeführt.